



---

## Presse - Info @ktuell

München, 27.02.08

### **BVerfG bestätigt GdP-Auffassung bei Online-Durchsuchung**

**München.** Mit seinem Urteilsspruch zur Online-Durchsuchung hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) heute die Auffassung der Gewerkschaft der Polizei (GdP) im Wesentlichen bestätigt. Das BVerfG hat heute das bisher erste Gesetz zur Online-Durchsuchung des Verfassungsschutzes in NRW für nichtig erklärt. Die Karlsruher Richter sehen eine solche Maßnahme nur mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn „überragend wichtige Rechtsgüter“ wie Menschenleben oder der Bestand des Staates gefährdet sind. Zudem sei eine richterliche Anordnung einer Online-Durchsuchung unausweichlich.

Die GdP sieht sich daher in ihrer Meinung bestätigt, dass bei diesem brisanten Thema eine bundeseinheitliche Regelung gefunden werden muss. Bayerns Innenminister Joachim Herrmann hatte im Januar angekündigt, dem Vorbild NRWs zu folgen und ein eigenes Gesetz zur Online-Durchsuchung zu erlassen. Der Landesvorsitzende der GdP Bayern, Harald Schneider, meinte dazu: „Dieses Thema muss unbedingt mit Samthandschuhen angefasst werden und eignet sich überhaupt nicht als Spielwiese der Inneren Sicherheit im Bereich der Bundesländer. Innenminister Herrmann wäre gut beraten, mit einem Gesetzentwurf auf ein Bundesgesetz der Großen Koalition zu warten.“

Die GdP hatte schon im Januar vor einem Alleingang Bayerns in Sachen Online-Durchsuchung gewarnt. Zudem hatte die GdP auch einen Richtervorbehalt für diese Art von Maßnahmen gefordert, der nun von den Richtern des BVerfG bestätigt wurde.